



## Entgeltordnung für die Übernahme von Tätigkeiten des Holzverkaufes im Körperschafts- und Privatwald

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Kommunale Holzverkaufsstelle des Zollernalbkreises bietet für den Körperschafts- und Privatwald den Verkauf und die Verwertung von Holz mit Fakturierung (Rechnungsstellung) für alle Sorten an.

### § 2 Entgelt

- (1) Für die in § 1 genannten Tätigkeiten ist ein Entgelt in Höhe von 2,75 Euro pro verkauftem Festmeter sowie 10 Euro pro Los zu entrichten. Für den Holzverkauf ohne Fakturierung wird ein Entgelt in Höhe von 1,75 Euro pro Festmeter erhoben.
- (2) Die Einzelleistungen „Gemeinschaftlicher Holzverkauf“ und „Wertholzsubmission“ werden individuell vereinbart. Für den gemeinschaftlichen Holzverkauf ist ein Entgelt von 0,50 Euro je Festmeter zu entrichten. Für den Verkauf von Wertholz über die Submission ist ein Entgelt von 5,50 Euro je Festmeter zu entrichten.
- (3) Für die Abrechnung der Leistungen nach Absatz 1 und 2 gilt ein Mindestbetrag in Höhe von 30 Euro pro Rechnung.
- (4) Der Berechnung dieses Entgeltes wurden die Gestehungskosten der Kommunalen Holzverkaufsstelle zugrunde gelegt. Um einen einheitlichen Entgeltsatz für die fünfjährige Vertragslaufzeit abzuleiten, wurde dieser auf der Basis der Gestehungskosten in 2024 und einer zu unterstellenden Dynamisierung berechnet. Die Gestehungskosten werden im fünften Jahr überprüft und das Entgelt gegebenenfalls angepasst.
- (5) Die Entgelte für die forstlichen Dienstleistungen werden zu Gestehungskosten kalkuliert und somit ist eine Gewinnerzielungsabsicht im BgA „Geschäftsbesorgungen Forst“ konsequent und dauerhaft ausgeschlossen.
- (6) Das Entgelt unterliegt der Umsatzsteuerpflicht. Die Mehrwertsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf das Entgelt nach Absatz 1 und 2 zusätzlich erhoben.
- (7) Im Körperschaftswald wird das Entgelt zum 31. Januar für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr in Rechnung gestellt und am 15. Februar zur Zahlung fällig. Im Privatwald erfolgt die Abrechnung fallweise in der Regel nach dem Verkauf des Holzes.

### § 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft

Balingen, 12.12.2024

Landratsamt Zollernalbkreis

Günther-Martin Pauli  
Landrat